

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Regelung des Verfahrens
zur Auswahl von Teilnehmern
für den Masterstudiengang Mikrobiologie
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. August 2012

Satzung zur Regelung des Verfahrens zur Auswahl von Teilnehmern für den Masterstudiengang „Mikrobiologie“

vom 28. August 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), unter besonderer Berücksichtigung des § 62 Abs. 1 HG und der §§ 2 S. 2, 3 S. 1 sowie 4 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 39. Jg., Nr. 26 vom 05. Juni 2009), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze im Masterstudiengang „Mikrobiologie“. Der Studiengang wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Landwirtschaftlichen Fakultät gemeinsam unter Federführung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 3 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Mikrobiologie“ genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Mikrobiologie“ zuständig.

§ 2

Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus drei Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Studiengang lehren und die Voraussetzungen für Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher oder

englischer Sprache) beizufügen:

- a) Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung; der Nachweis muss die Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, enthalten. Falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist stattdessen eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote einzureichen (Transcript of Records);
 - b) Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung (z.B. durch Abiturzeugnis bzw. äquivalente Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife bei Bildungsausländern);
 - c) tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild.
- Der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juli für einen Studienstart zum Wintersemester. Es gilt der Tag des Posteingangs bei der Universität Bonn.

§ 3

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Folgende Maßstäbe zur Feststellung des Grads der Qualifizierung werden angewendet:
- a) Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mikrobiologie“);
 - b) gewichtete Einzelnoten der Qualifikation gemäß Buchstabe a), die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) Der „Grad der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 lit. a) bewertet.
- (3) Das Kriterium „gewichtete Einzelnoten der Qualifikation“ wird gemäß § 4 Abs. 2 lit. b) bewertet.

§ 4

Verfahren zur Erstellung der Rangliste

- (1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gem. § 2 Abs. 2 S. 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch jeweils zwei Mitglieder der Auswahlkommission auf Grundlage des in Abs. 2 dargestellten Bewertungsschemas.
- (2) Für die Rangliste werden die einzelnen Auswahlkriterien wie folgt gewichtet:
- a) Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (51%);
 - b) Gewichtete Einzelnoten in der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (49%).

Zu a)

Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses wird wie folgt in Punkte (a) umgerechnet:

(a) (Bachelorabschluss):

1,0 - 1,3:	10 Punkte
1,4 - 1,7:	9 Punkte
1,8 - 2,1:	8 Punkte
2,2 - 2,5:	7 Punkte
2,6 - 2,9:	6 Punkte
3,0 - 3,3:	5 Punkte
3,4 - 3,7:	4 Punkte
3,7 - 4,0:	3 Punkte

Sofern das vorgelegte Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss keine in Dezimalstellen differenzierte Abschlussnote ausweist, wird für die Umrechnung in Punkte die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote (Transcript of Records) herangezogen.

Zu b)

Einzelnoten in für den Masterstudiengang relevanten Modulen des Bachelor-Abschlusses, gewichtet nach Umfang und Bewertung

Grundlagenkenntnisse in Mikrobiologie (7 Punkte können maximal erworben werden (b1))			
<i>Modul</i>	<i>Anrechnungspunkte für Module mit mind. 5 LP</i> *Note sehr gut × 1 Note gut × 0,75 Note befriedigend × 0,5	<i>Anrechnungspunkte für Module mit mind. 10 LP</i> *Note sehr gut × 1 Note gut × 0,75 Note befriedigend × 0,5	<i>Anrechnungspunkte für Module mit mind. 15 LP</i> *Note sehr gut × 1 Note gut × 0,75 Note befriedigend × 0,5
Module mit mikrobiologischem Schwerpunkt	1 × *	2 × *	3 × *

An dieser Stelle können alle vom Bewerber nachgewiesenen Module mit mikrobiologischem Schwerpunkt eingebracht werden.

Grundlagenkenntnisse in naturwissenschaftlichen Fächern (3 Punkte können maximal erworben werden (b2))

<i>Modul</i>	<i>Anrechnungspunkte für Module mit mind. 5 LP</i> *Note sehr gut × 1 Note gut × 0,75 Note befriedigend × 0,5
Biochemie	1.5 × *
Chemie	1 × *
Physik	0.5 × *

Die Berechnung der Punktzahl (b) für die Einzelnoten in für den Masterstudiengang relevanten Modulen des Bachelor-Abschlusses erfolgt folgendermaßen: $b1 + b2 = b$.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Rangliste erfolgt folgendermaßen:
 $a \times 5,1 + b \times 4,9 = \text{Gesamtpunktzahl}$.

(3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(4) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und wird ab dem ersten nach Inkrafttreten der Satzung stattfindenden Zulassungsverfahren angewendet.

Ulf-G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf.-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 23. Mai 2012, des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 06. Juni 2012, des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2012 und der Entschliebung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 28. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann